

Geschäftsverzeichnismrn. 5459, 5460 und 5461
Entscheid Nr. 146/2013 vom 7. November 2013

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 26. November 2011 zur Abänderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches zwecks Unterstrafestellung der Ausnutzung der Situation von Schwächeren und zwecks Ausweitung des strafrechtlichen Schutzes schutzbedürftiger Personen vor Misshandlung, erhoben von Raymond Elsen und Jan Jelle Keppler, von Zaki Chairi und Wahiba Yachou und von Karim Geirnaert.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 18. Juli 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. Juli 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 26. November 2011 zur Abänderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches zwecks Unterstrafestellung der Ausnutzung der Situation von Schwächeren und zwecks Ausweitung des strafrechtlichen Schutzes schutzbedürftiger Personen vor Misshandlung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Januar 2012): Raymond Elsen, wohnhaft in 8370 Blankenberge, Jordaenslaan 34, und Jan Jelle Keppler, wohnhaft in 3010 Kessel-Lo, Tiensevest 39.

b. Mit zwei Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 17. Juli 2012 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 19. Juli 2012 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 35, 36 und 43 des vorerwähnten Gesetzes vom 26. November 2011: Zaki Chairi und Wahiba Yachou, und Karim Geirnaert, die alle in 1050 Brüssel, Louizalaan 208, Domizil erwählt haben.

Diese unter den Nummern 5459, 5460 und 5461 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze würden eingereicht von

- Philippe Jacques, wohnhaft in 1070 Brüssel, Erasmusstraat 31, in der Rechtssache Nr. 5459,

- Willy Fautré, wohnhaft in 1040 Brüssel, Oudergemlaan 61/16, in der Rechtssache Nr. 5459,

- Raymond Elsen, wohnhaft in 8370 Blankenberge, Jordaenslaan 34, in den Rechtssachen Nrn. 5460 und 5461,

- die VoG « Scientology Kerk van België », mit Sitz in 2800 Mecheln, Schuttersvest 75, in den Rechtssachen Nrn. 5459, 5460 und 5461,

- dem Ministerrat, in der Rechtssache Nr. 5459 und in den Rechtssachen Nrn. 5460 und 5461.

Die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht.

Der Ministerrat hat Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2013

- erschienen

. RA H. Coveliers, in Antwerpen zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5459,

. RAin I. Wouters und RA I. Akrouh, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 5460 und 5461,

. Raymond Elsen, persönlich,

. RA Q. Wauters *loco* RA P. Vanderveeren, in Brüssel zugelassen, für die VoG « Scientology Kerk van België »,

. RA S. Ronse, in Kortrijk zugelassen, für den Ministerrat in der Rechtssache Nr. 5459,

. RA E. de Lophem, ebenfalls *loco* RA S. Depré, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat in den Rechtssachen Nrn. 5460 und 5461,

- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und T. Giet Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf den Umfang der Klagen

B.1.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5459 beantragen die Nichtigerklärung des Gesetzes vom 26. November 2011 zur Abänderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches zwecks Unterstrafestellung der Ausnutzung der Situation von Schwächeren und zwecks Ausweitung des strafrechtlichen Schutzes schutzbedürftiger Personen vor Misshandlung.

B.1.2. Der Ministerrat führt an, die eingereichte Klage sei auf Artikel 36 des Gesetzes vom 26. November 2011 zu beschränken, weil die durch die klagenden Parteien dargelegten Klagegründe nur gegen den vorerwähnten Artikel gerichtet seien. Außerdem macht der Ministerrat geltend, dass die Schriftsätze der intervenierenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5459 nur in dem Maße zulässig seien, wie sie gegen den angefochtenen Artikel 36 des Gesetzes vom 26. November 2011 gerichtet seien. Insofern ein neuer Klagegrund gegen Artikel 43 des Gesetzes vom 26. November 2011 gerichtet sei, müsse dieser Klagegrund als unzulässig abgewiesen werden.

B.1.3. Die Klagegründe der klagenden Parteien sind gegen Artikel 36 des Gesetzes vom 26. November 2011 gerichtet; daher begrenzt der Gerichtshof die Prüfung der Klage in der Rechtssache Nr. 5459 auf diesen Artikel.

Eine intervenierende Partei darf die ursprüngliche Klage nicht ändern oder erweitern, weshalb die Klage in der Rechtssache Nr. 5459 unzulässig ist, insofern sie sich auf Artikel 43 des Gesetzes vom 26. November 2011 bezieht.

B.2. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 5460 und 5461 beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 36 und 43 des vorerwähnten Gesetzes vom 26. November 2011.

B.3.1. Artikel 36 bestimmt:

« In Kapitel IV^{ter} [von Buch II Titel VIII des Strafgesetzbuches], eingefügt durch Artikel 35, wird ein Artikel 442^{quater} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 442^{quater}. § 1. Wer, obwohl er die Situation eines körperlich oder geistig Schwächeren, durch die dessen Urteilsfähigkeit ernsthaft gestört ist, kannte, diese Schwäche auf betrügerische Weise missbraucht, um den Betreffenden dazu zu bringen, eine Handlung zu verrichten oder eine Handlung zu unterlassen, die seine körperliche oder geistige Unversehrtheit oder sein Vermögen ernsthaft beeinträchtigt, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit einer Geldstrafe von 100 bis zu 1.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

§ 2. In folgenden Fällen sind die Strafen eine Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu vier Jahren und eine Geldbuße von 200 bis zu 2.000 EUR oder nur eine dieser Strafen:

1. wenn die in § 1 erwähnte Handlung oder Unterlassung einer Handlung aus einem Zustand physischer oder psychischer Unterwerfung durch Ausübung von schwerwiegendem oder wiederholtem Druck oder aus speziellen Techniken zur Beeinträchtigung der Urteilsfähigkeit hervorgeht,

2. wenn der in § 1 erwähnte Missbrauch gegenüber einem Minderjährigen begangen wurde,

3. wenn die in § 1 erwähnte Handlung oder Unterlassung einer Handlung entweder eine scheinbar unheilbare Krankheit, eine bleibende Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit, den völligen Verlust einer Organfunktion oder eine schwere Verstümmelung zur Folge hat,

4. wenn der in § 1 erwähnte Missbrauch eine Handlung der Beteiligung an der Haupt- oder Nebentätigkeit einer Vereinigung betrifft.

§ 3. Die Strafe ist eine Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren, wenn die von der betreffenden Person verrichtete oder die von ihr unterlassene Handlung ihren Tod herbeigeführt hat.

§ 4. Das Gericht kann dem Verurteilten in Anwendung der Paragraphen 1 und 2 die Gesamtheit oder einen Teil der in Artikel 31 Absatz 1 aufgezählten Rechte für eine Dauer von fünf bis zu zehn Jahren aberkennen.

§ 5. Das Gericht kann anordnen, dass das Urteil oder eine Zusammenfassung des Urteils auf Kosten des Verurteilten in einer oder mehreren Tageszeitungen oder auf irgendeine andere Weise veröffentlicht wird. ' ».

B.2.2. Artikel 43 bestimmt:

« Jede gemeinnützige Einrichtung und jede Vereinigung, die zum Zeitpunkt der Taten seit mindestens fünf Jahren Rechtspersönlichkeit besitzt und gemäß ihrer Satzung als Ziel hat, entweder Opfer vor sektiererischen Praxen zu schützen oder Gewalt und Misshandlungen jeder aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft, Krankheit, körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung schutzbedürftigen Person vorzubeugen, kann mit dem Einverständnis des Opfers oder seines Vertreters gerichtlich in den Sachen vorgehen, die bei Anwendung der Artikel 142, 330bis, 347bis, 376, 377, 378, 380, 391bis, 405bis, 405ter, 410, 417ter, 417quater, 417quinquies, 422bis, 423 bis 430, 433, 433quater, 433septies, 433decies, 442bis, 442quater, 462, 463, 471, 493 und 496 des Strafgesetzbuches und des Artikels 77quater des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern Anlass zu einem Verfahren geben würden.

Dieses Recht, gerichtlich vorzugehen, darf jedoch nur ausgeübt werden, wenn diese Einrichtungen und Vereinigungen zugelassen worden sind vom König, der die Modalitäten für diese Zulassung bestimmt.

Das Opfer kann jederzeit selbst oder durch seinen Vertreter das in Absatz 1 erwähnte Einverständnis zurückziehen, was zur Folge hat, dass die gemeinnützige Einrichtung oder Vereinigung nicht länger die Möglichkeit hat, in den im selben Absatz erwähnten Sachen weiterhin gerichtlich vorzugehen ».

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage in den Rechtssachen Nrn. 5460 und 5461 und der Interventionen in den Rechtssachen Nrn. 5459, 5460 und 5461

B.4.1. Der Ministerrat führt an, das Interesse der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 5460 und 5461, vor Gericht aufzutreten, decke sich mit der Popularklage. Die klagenden Parteien wiesen nicht nach, wie sie durch die angefochtenen Bestimmungen direkt und nachteilig betroffen sein könnten.

B.4.2.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass die Interventionen von P. Jacques und W. Fautré in der Rechtssache Nr. 5459 unzulässig seien, weil sie ihr Interesse nicht tatsächlich nachwiesen. Indem sie ihr Interesse nur auf den Umstand stützten, dass die angefochtenen Gesetzesbestimmungen gegen Grundrechte verstießen, die nicht genauer präzisiert würden, wiesen sie ihr Interesse nicht ausreichend nach. Auch als Vertreter der faktischen Vereinigung

« Universal Peace Federation Belgium » besitze W. Fautré nicht das rechtlich erforderliche Interesse.

B.4.2.2. Der Ministerrat ist ebenfalls der Auffassung, dass die Intervention der VoG « Scientology Kerk van België » in den Rechtssachen Nrn. 5460 und 5461 unzulässig sei aus vier Gründen. Zunächst, weil die VoG nicht nachweise, dass sie die erforderlichen Bedingungen der Hinterlegung ihrer Satzung beim Handelsgericht und deren Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* (Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen) erfüllt habe. Anschließend, weil die VoG nicht die Bedingungen von Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfülle, aufgrund dessen die intervenierende Partei den Nachweis des Beschlusses des Verwaltungsrates, vor Gericht aufzutreten, erbringen müsse. Drittens, weil die VoG nicht nachweise, dass sie das rechtlich erforderliche Interesse besitze, vor Gericht aufzutreten. Die Anmerkung, dass das angefochtene Gesetz gemäß den Vorarbeiten nur auf Sekten anwendbar sei und dass die VoG als Sekte in die durch den parlamentarischen Untersuchungsausschuss veröffentlichte Liste aufgenommen worden sei, reiche nicht aus, um das rechtlich erforderliche Interesse nachzuweisen. Schließlich, weil die VoG es unterlassen habe, ihrem Interventionsschriftsatz ein Verzeichnis der Begründungsunterlagen beizufügen.

B.5.1. Die erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5460 ist ein Mann, der sich selbst als ein muslimischer Belgier bezeichnet. Er meint, er besitze ein persönliches Interesse, vor Gericht aufzutreten, weil er als Beschaffer von Geldmitteln für eine humanitäre Nichtregierungsorganisation Spender dazu aufrufe, Spenden zu leisten, wobei er spezifische Techniken anwende, die dazu dienten, an das Vermögen bestimmter Personen zu gelangen. Manche könnten dabei der Auffassung sein, dass er mit betrügerischem Missbrauch das Vermögen dieser Personen ernsthaft beeinträchtige.

Die zweite klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5460 ist die Ehegattin der ersten klagenden Partei. Sie meint, sie verfüge über ein persönliches Interesse, weil sie als Freiwillige ebenfalls als Beschafferin von Geldmitteln in derselben humanitären Nichtregierungsorganisation wie ihr Ehemann tätig sei und außerdem verantwortlich sei für eine Gruppe von muslimischen Pfadfindern, wobei sie diesen Jugendlichen den muslimischen Glauben sowie bestimmte muslimische Vorschriften vermittele.

B.5.2. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5461 ist ein zum Islam bekehrter Belgier. Zum Nachweis seines Interesses führt er an, dass er im Rahmen seiner Tätigkeiten außerhalb des Berufslebens durch konsularische Behörden damit beauftragt worden sei, Bewerber für die

Bekehrung zum Islam zu empfangen. Seine Aufgabe bestehe darin, bekehrungswillige Personen anzuhören und zu prüfen, ob ihr Wunsch, zu heiraten und sich dazu zu bekehren, aufrichtig sei. Nach der Anhörung des Bewerbers entscheide er, ob diese Bekehrung auf der Grundlage der von ihm festgestellten Aufrichtigkeit angenommen werde oder nicht.

B.5.3. Artikel 142 der Verfassung und Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

Bestimmungen, die eine Freiheitsstrafe vorsehen, betreffen einen derart wesentlichen Aspekt der Freiheit der Bürger, dass sie nicht nur die Personen anbelangen, die Gegenstand eines strafrechtlichen Verfahrens sind oder gewesen sind. Es ist daher nicht notwendig, die durch die klagenden Parteien als spezifisch für ihre persönliche Situation angeführten Elemente zu prüfen.

B.5.4. Die Klagen in den Rechtssachen Nrn. 5460 und 5461 sind zulässig.

B.6.1. Aus den gleichen Gründen sind die Interventionen von P. Jacques und W. Fautré in der Rechtssache Nr. 5459 zulässig.

B.6.2.1. Was die Intervention der VoG «Scientology Kerk van België» in den Rechtssachen Nrn. 5460 und 5461 betrifft, ist festzuhalten, dass der Sondergesetzgeber mit dem Ziel, es dem Gerichtshof unter anderem zu ermöglichen, zu prüfen, ob der Klageerhebungsbeschluss durch das befugte Organ der juristischen Person gefasst wurde, jede juristische Person, die eine Klage einreicht oder dem Verfahren beitrifft, dazu verpflichtet, auf erstes Verlangen den Nachweis für den Beschluss über das Einreichen oder das Fortsetzen der Klage oder den Beitritt zum Verfahren, und, wenn ihre Satzung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht werden muss, eine Abschrift dieser Veröffentlichung beizubringen.

B.6.2.2. An erster Stelle ist festzuhalten, dass die intervenierende Partei in den Rechtssachen Nrn. 5460 und 5461 die Rechtspersönlichkeit erworben hat durch die Veröffentlichung ihrer Satzung und der Identität der Mitglieder ihres Verwaltungsrates in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Juni 1984 gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 vor dessen Abänderung durch das Gesetz vom 2. Mai 2002. Das Bestehen dieser Rechtspersönlichkeit wird nicht beeinträchtigt durch die Nichteinhaltung von Artikel 26*novies* § 1 Absatz 2 Nr. 5 desselben Gesetzes, wonach die Jahresabschlüsse bei der Kanzlei des Handelsgerichts zu hinterlegen sind.

B.6.2.3. Die Prüfung der durch die intervenierenden Partei vorgelegten Schriftstücke ermöglicht es ebenfalls nicht, der aus der mangelnden Prozessfähigkeit abgeleiteten Einrede stattzugeben; der Bericht des Verwaltungsrates vom 29. Oktober 2012 stellt einen ausreichenden Beweis für den Beschluss des ordnungsgemäß zusammengestellten Organs der Vereinigung, vor dem Gerichtshof zu intervenieren, dar.

B.6.2.4. Die VoG « Scientology Kerk van België » macht es in ihrer Interventionsantragschrift annehmbar, dass die angefochtenen Bestimmungen strafrechtlicher Beschaffenheit auf sie angewandt werden könnten. Sie weist daher das erforderliche Interesse nach.

B.6.3. Die Interventionsanträge sind zulässig.

In Bezug auf den Ursprung und die Ziele des angefochtenen Gesetzes

B.7.1. Das angefochtene Gesetz vom 26. November 2011 ist das Ergebnis von vier Gesetzesvorschlägen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0080, DOC 53-1198, DOC 53-1206 und DOC 53-1217), die in der Abgeordnetenkammer eingereicht worden sind und dazu dienen, nicht nur Missstände, deren sich Sekten schuldig gemacht haben, unter Strafe zu stellen, sondern ebenfalls den Missbrauch der Schwäche aller Personen, deren Schutzbedürftigkeit aufgrund ihres Alters, einer Krankheit, einer Schwangerschaft, einer körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung offenkundig oder dem Täter bekannt ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0080/007, S. 5). Der Justizausschuss hat beschlossen, den Gesetzesvorschlag DOC 53-0080/001 als Grundlage für die Erörterung zu verwenden.

B.7.2. Das Gesetz vom 26. November 2011 ergibt sich aus der parlamentarischen Untersuchung über Sekten in den neunziger Jahren (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 313/1). Der parlamentarische Untersuchungsausschuss hatte empfohlen, den Missbrauch schutzbedürftiger Personen zu bestrafen, weil die damals geltenden Strafbestimmungen nicht ausreichten, um gegen die verdächtigen Praktiken von Sekten vorzugehen (ebenda, 1995-1996, Nr. 313/8, S. 224). Das Gesetz vom 26. November 2011 hat jedoch zum Ziel, nicht nur gegen die Machenschaften von Sekten vorzugehen, sondern auch gegen andere Weisen des Missbrauchs von Schwächeren, wie ältere, behinderte und minderjährige Personen.

Im Gesetz wird zunächst ein neuer autonomer Artikel eingeführt, der allgemein den Missbrauch von Schwächeren unter Strafe stellt (Artikel 442^{quater} des Strafgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 36 des angefochtenen Gesetzes), und anschließend verstärkt das Gesetz auch die Strafen bei bereits bestehenden Straftaten, wenn der Täter die Hauptstraftat gegen Personen begeht, die wegen ihres Alters, einer Krankheit, Schwangerschaft, einer körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung schutzbedürftig sind. An letzter Stelle wird auch das Klagerecht von Vereinigungen erweitert (Artikel 43).

B.7.3. Der Autor des Basisgesetzesvorschlags bemerkte, dass im vorerwähnten Gesetzesvorschlag der Text der im Anschluss an die Arbeitsgruppe « Sekten » eingereichten Gesetzesvorschläge DOC 51-2935/001 und DOC 52-0493/001 übernommen worden sei. Es seien nach Darlegung des Autors immer noch Sekten aktiv.

« Es gibt sogar eine gewisse Radikalisierung der sektiererischen Bewegungen, wodurch ihre Anhänger bisweilen zum kollektiven Selbstmord angestiftet werden. Wenn die Sekten Tausende Menschen, Kinder und Erwachsene, weiter überzeugen, Mitglied zu werden, wenn sie Menschen ausbeuten durch Sklaverei oder Prostitution und wenn sie sie finanziell betrügen oder körperlich misshandeln, stellen diese Bewegungen auch eine Bedrohung für die gesamte Bevölkerung dar.

Um solche Auswüchse zu verhindern, ist Wachsamkeit geboten und muss die rechtsprechende Gewalt geeignete Mittel erhalten, um solche Praktiken zu bekämpfen. Es ist nämlich unerlässlich, dass die Staatsanwaltschaften und die Polizeidienste über geeignete Gesetze verfügen, um die verdächtigen und zu missbilligenden Praktiken gewisser Sekten wirksam bekämpfen zu können.

Es ist festzustellen, dass die in unserem Strafgesetzbuch enthaltenen Unterstrafestellungen unzureichend sind und dass sie verschärft werden müssen. Die bestehenden Rechtsvorschriften bieten nämlich nicht die Möglichkeit, Verstöße gegen die psychische Unversehrtheit der menschlichen Person zu bestrafen.

[...]

Es ist wichtig, unsere Rechtsvorschriften zu verstärken, damit die Richter die Möglichkeit erhalten, die sträflichen Praktiken von sektiererischen Bewegungen zu verurteilen. Es ist jedoch ebenso wichtig, dafür zu sorgen, dass die Grundprinzipien der freien Meinungsäußerung, der Glaubensfreiheit und der Vereinigungsfreiheit, die die Grundlagen unseres Rechtsstaates bilden, nicht gefährdet werden. Daher stellt dieser Gesetzesvorschlag die mentale Destabilisierung von Personen und den Missbrauch von Personen in einer schwachen Position unter Strafe » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2010, DOC 53-0080/001, SS. 3-4).

B.7.4. Der Bericht namens des Justizausschusses (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0080/007) verdeutlicht, dass der Gesetzesvorschlag im Anschluss an verschiedene Abänderungsanträge angepasst wurde, die eingereicht wurden, um dem Gutachten der

Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates anlässlich des Gesetzesvorschlags DOC 52-0493/001 zu entsprechen.

«Dieser Gesetzesvorschlag bezweckt nicht nur, Machenschaften, deren Sekten sich schuldig machen, zu verfolgen, sondern er dient auch dazu, den Missbrauch der Schwäche von älteren Personen auf geeignete Weise zu bestrafen» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0080/007, S. 4).

B.7.5. Der an den Senat übermittelte Gesetzesvorschlag (*Parl. Dok.*, Senat, 2010-2011, Nr. 5-1095/3) ist auf zwei wichtige Ziele ausgerichtet:

«[Einerseits] wird in das Strafgesetzbuch der ‘Missbrauch von Personen in einer schwachen Position’ aufgenommen als eine neue Straftat, so dass die illegalen Praktiken von schädlichen sektiererischen Organisationen besser bekämpft werden können, und andererseits wird auf diese Weise eine strafrechtliche Antwort geboten für die Problematik der Misshandlung von schutzbedürftigen Personen im Allgemeinen und insbesondere älteren Personen» (ebenda, S. 2).

Die Leitlinien des Gesetzentwurfs sind Folgende:

«Die mentale Destabilisierung von Personen und der Missbrauch von Personen in einer schwachen Position werden unter Strafe gestellt, und der strafrechtliche Schutz von besonders schutzbedürftigen Personen vor Misshandlung und schlechter Behandlung wird erweitert» (ebenda, S. 3).

B.8.1. Der angefochtene Artikel 36 wurde eingefügt, weil «die Parlamentarier dem Schutz schutzbedürftiger Personen große Bedeutung beimessen; in diesem Zusammenhang verweist [der Autor des Gesetzesvorschlags] auf die Meinungen der Mitwirkenden, die es gerne gesehen hätten, dass man ein gesetzliches Instrument vorsehen würde, um gegen die immer öfter vorkommenden beunruhigenden Taten vorgehen zu können» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0080/007, S. 21).

Der eingereichte Text ist inspiriert durch «das französische so genannte ‘About-Picard’-Gesetz, dessen Effizienz bereits erwiesen ist» (ebenda).

B.8.2. Artikel 36 ist das Ergebnis verschiedener Abänderungsanträge, mit denen bezweckt wurde, den Anmerkungen des Staatsrates zum ursprünglichen Gesetzesvorschlag Folge zu leisten.

«Die Definition des ‘Missbrauchs von Schwäche’ wird verschärft. Die Struktur und die Formulierung des Artikels werden verbessert.

In Artikel 442^{quater} § 1 wird die strafbare Handlung ‘Missbrauch von Schwäche’ definiert » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0080/007, S. 22).

« Die Autoren haben gar nicht die Absicht, die in der Verfassung verankerte Religions- und Vereinigungsfreiheit zu verletzen. Sie sind jedoch der Auffassung, dass streng gegen den Missbrauch von Menschen in einer schwachen Position vorgegangen werden muss, insbesondere wenn die Manipulation dieser Menschen noch verstärkt wird durch den Druck einer Gruppe von Menschen, die sich zusammentun durch ein Ideal oder eine gemeinsame Vision der Spiritualität. Obwohl es den Autoren des Gesetzesvorschlags nicht zusteht, darüber zu urteilen, ob dieses Ideal oder diese gemeinsame Vision rationell sind oder nicht, scheint es doch wichtig zu sein, eine Grenze zu ziehen für die üblen Folgen, die das Anstreben oder das Praktizieren dieses Ideals oder dieser gemeinsamen Vision für Personen und Güter haben kann » (ebenda, SS. 24-25).

B.8.3. In den Vorarbeiten wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zum Einreichen von Klagen durch Vereinigungen bereits in begrenztem Maße besteht im Gesetz vom 24. November 1997 zur Bekämpfung der Gewalt in Paargemeinschaften (Artikel 7). Gemäß den Vorarbeiten ist Artikel 43 jedoch

« notwendig, weil Personen, die sich insbesondere wegen ihres Alters in einer schutzbedürftigen Position befinden, oft aus Angst vor Repressalien keine Klage wegen Misshandlung oder Gewaltausübung gegen ihre Person oder ihren Besitz einreichen, da sie befürchten, endgültig verlassen oder beraubt zu werden.

Da nicht bezweckt wird, einen Wildwuchs von VoGs mit Klagerechten auf diesem Gebiet entstehen zu lassen, werden spezifische zusätzliche Bedingungen festgelegt [...].

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll diesen Vereinigungen auch - mit Zustimmung der Betroffenen - ein Recht verliehen werden, vor Gericht aufzutreten bei Bedrohung, die ein Antragsdelikt darstellt und folglich bisher nur auf persönliche Bitte des Opfers durch die Staatsanwaltschaft verfolgt werden konnte » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0080/002, S. 12).

Zur Hauptsache

In Bezug auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung

B.9. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5459 und der vierte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 5460 und 5461 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. In den Rechtssachen Nrn. 5460 und 5461 ist der vierte Klagegrund ebenfalls abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit den Artikeln 9 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des zwölften Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Gläubige, die einer Sekte angehörten, würden anders behandelt als Gläubige, die einer anerkannten Religion angehörten, ohne dass hierfür eine vernünftige Rechtfertigung vorliege. Nach Darlegung der klagenden und der intervenierenden Parteien gehe der angefochtene Artikel 36 wegen seiner vagen Beschaffenheit davon aus, dass Personen, die Mitglied einer Sekte seien, sich in einem Zustand der Unterwerfung befänden; es werde davon ausgegangen, dass die Mitglieder einer Sekte sich in einer Situation der Schwäche befänden, nicht mehr zu einer Reaktion imstande seien und außerdem ihre Integrität beeinträchtigt werde. Dadurch stelle Artikel 36 die Entscheidungen, die die Mitglieder der Sekten aus freiem Willen getroffen hätten, in Frage und verstoße somit gegen eine Reihe von Grundrechten und -freiheiten.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 5460 und 5461 und die intervenierende Partei in den Rechtssachen Nrn. 5459, 5460 und 5461 machen das Bestehen einer indirekten Diskriminierung geltend. Artikel 36 des Gesetzes vom 26. November 2011 werde in Wirklichkeit nur auf religiöse Minderheiten angewandt.

B.10.1. Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind ».

B.10.2. Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jeder hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafandrohungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, um die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, unentbehrlich sind »

B.10.3. Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muss ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden ».

B.10.4. Artikel 1 des nicht von Belgien ratifizierten zwölften Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Der Genuss eines jeden gesetzlich niedergelegten Rechtes ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

(2) Niemand darf von einer Behörde diskriminiert werden, insbesondere nicht aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe ».

B.11.1. In Artikel 442^{quater} § 1 des Strafgesetzbuches wird nicht zwischen Mitgliedern einer Sekte und Mitgliedern einer anerkannten Religion unterschieden. Diese Bestimmung stellt ein neues Kapitel dar, nämlich Kapitel IV^{ter} (« Missbrauch der Situation von Schwächeren »).

Obwohl aus den Vorarbeiten zum ursprünglichen Gesetzesvorschlag DOC 53-0080/001 abgeleitet werden könnte, dass dieser Artikel eingeführt worden wäre im Hinblick auf die Bestrafung sektiererischer Vereinigungen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0080/007, S. 22), wurde sein Anwendungsbereich jedoch im Anschluss an verschiedene Abänderungsanträge erweitert, so dass er nunmehr auf alle Missbräuche der Schwäche von Personen Anwendung findet.

Im Gegensatz zu dem, was die klagenden und intervenierenden Parteien anführen, hat die angefochtene Bestimmung weder zum Ziel noch zur Folge, dass ein Behandlungsunterschied eingeführt würde zwischen Mitgliedern von so genannten Sekten und Mitgliedern von anerkannten Religionen, und führt sie ebenfalls nicht zu der Annahme, dass eine Person sich in einer Position der Schwäche befindet, die ihre Urteilsfähigkeit ernsthaft stört, nur weil sie einer religiösen Minderheit angehört.

B.11.2. Die in Paragraph 2 Nrn. 1 und 4 desselben Artikels enthaltenen erschwerenden Umstände beziehen sich hingegen nicht ausschließlich, aber insbesondere auf sektiererische Praxen oder Bewegungen.

In Bezug auf den in Artikel 442*quater* § 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen erschwerenden Umstand wurde nämlich während der Vorarbeiten hervorgehoben:

« Die in Artikel 442*quater* § 2 Nrn. 1 und 4 erwähnten erschwerenden Umstände [...] kommen insbesondere vor bei Missbräuchen, die durch sektiererische Bewegungen begangen werden, wobei Opfer in einen Zustand der physischen und psychischen Unterwerfung gebracht werden, so dass ihre Urteilsfähigkeit geschwächt wird, insbesondere durch Methoden wie Säuberungskuren, Diäten, Fastenkuren, Isolation, körperliche und psychische Schikanen, usw. » (Parl. Dok., Kammer, 2010-2011, DOC 53-0080/007, S. 24).

In Bezug auf den erschwerenden Umstand im Sinne von Artikel 442*quater* § 2 Nr. 4 des Strafgesetzbuches wurde präzisiert:

« Der erschwerende Umstand im Sinne von § 2 Nr. 4 bezieht sich hauptsächlich auf den Missbrauch durch sektiererische Bewegungen. Um jedoch nicht allzu sehr durch im Gesellschaftsrecht oder im Vereinigungsrecht gehandhabte Qualifikationen eingeschränkt zu werden, haben die Autoren des Gesetzesvorschlags sich dafür entschieden, den allgemeinen Begriff ' Vereinigung ' zu verwenden, so wie er auch in den Artikeln 322 bis 326 des Strafgesetzbuches verwendet wird, die zusammen Kapitel 1 (' Vereinigung zum Zweck eines Anschlags auf Personen oder Eigentum und kriminelle Organisation ') von Titel VI bilden » (ebenda).

B.11.3. Wenn der Gesetzgeber beschließt, erschwerende Umstände für die Straftat des Missbrauchs von Schwäche festzulegen, obliegt es ihm, dabei die Praktiken oder Methoden zu bestimmen, die ihm als am meisten ahndenswürdig erscheinen.

Im vorliegenden Fall ist es vernünftigerweise gerechtfertigt, den Missbrauch von Schwäche strenger zu bestrafen, wenn diese Schwäche selbst entsteht durch Praktiken der Indoktrination durch den Urheber der Straftat oder seine Komplizen, die innerhalb religiöser Minderheiten oder sektiererischer Gruppen bestehen können, oder wenn die Missbräuche in einer Vereinigung institutionalisiert werden, gegebenenfalls einer religiösen.

Insofern es vernünftigerweise gerechtfertigt ist, den Missbrauch von Schwäche, der unter den in Artikel 442*quater* § 2 Nrn. 1 und 4 des Strafgesetzbuches beschriebenen Umständen begangen wird, strenger zu bestrafen, führt die Tatsache, dass solche Umstände öfter bei sektiererischen Bewegungen als anderswo vorkommen können, nicht zu einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.11.4. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5459 und der vierte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 5460 und 5461 sind unbegründet.

In Bezug auf das Legalitätsprinzip in Strafsachen

B.12. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5459 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung. In den Rechtssachen Nrn. 5460 und 5461 ist der erste Klagegrund abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Zunächst bemerken die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5459, dass der angefochtene Artikel 36 zu weit und zu vage formuliert sei. Bei der Formulierung « Situation eines körperlich oder geistig Schwächeren, durch die dessen Urteilsfähigkeit ernsthaft gestört ist » sei nicht deutlich, wer nun genau zu der Kategorie von geschützten Personen gehöre. Der Gesetzgeber bezwecke hiermit nach Darlegung der klagenden Parteien die Personen mit einer verringerten Willensfreiheit, übersehe dabei jedoch, dass die Willensfreiheit aus zwei Komponenten bestehe, nämlich einer Urteilsfähigkeit und einer Kontrollfähigkeit. Außerdem gebe der Gesetzgeber keinen Aufschluss darüber, wann genau die Schwäche ernsthaft genug sei, um einen besonderen Schutz zu genießen. Außerdem erfordere es das subjektive Element einer Straftat, dass der Täter die Schwäche seines Opfers kenne, doch es könne die Frage gestellt werden, wann jemand deutlich schwach sei.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 5460 und 5461 bemerken, dass die durch den Gesetzgeber verwendeten Begriffe oft bekannt seien, nun aber als erschwerender Umstand ins Strafrecht aufgenommen worden seien. Durch Artikel 36 des Gesetzes vom 26. November 2011 würden die erschwerenden Umstände zu einer Straftat, so dass es sehr schwierig sei, deren genauen Inhalt zu erfassen. Es handle sich insbesondere um « Schwäche », « betrügerischen Missbrauch », « Urteilsfähigkeit », « Störung » der Urteilsfähigkeit, Beeinträchtigungen der « körperlichen oder geistigen Unversehrtheit oder des Vermögens », « Zustand physischer oder psychischer Unterwerfung durch Ausübung von schwerwiegendem oder wiederholtem Druck » und « Beteiligung an den Tätigkeiten von Vereinigungen ».

B.13.1. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

B.13.2. Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso

darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

(2) Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den allgemeinen, von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war ».

B.14. Der aus einem Verstoß gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen abgeleitete Klagegrund ist unbegründet, insofern darin ein Verstoß gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention angeführt wird, weil diese Bestimmung sich auf das Recht auf ein faires Verfahren bezieht.

B.15.1. Indem Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleiht, zu bestimmen, in welchen Fällen eine Strafverfolgung möglich ist, gewährleistet er jedem Bürger, dass keinerlei Verhalten unter Strafe gestellt wird, wenn dies nicht aufgrund der Regeln geschieht, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen geht außerdem von der Überlegung aus, dass das Strafgesetz so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht. Es verlangt, dass der Gesetzgeber in ausreichend genauen, deutlichen und Rechtssicherheit bietenden Worten festlegt, welche Handlungen unter Strafe gestellt werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher ausreichend beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben wird, und andererseits dem Richter keine allzu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeingültigen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie angewandt werden, und der Entwicklung der Verhaltensweisen, die sie ahnden, Rechnung tragen.

Das Erfordernis, dass eine Straftat deutlich im Gesetz definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfene auf der Grundlage der Formulierung der relevanten Bestimmung und nötigenfalls anhand ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, welche Handlungen und welche Unterlassungen seine strafrechtliche Haftung mit sich bringen.

Nur bei der Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Merkmale der zu ahndenden Straftaten zu bestimmen, ob die

vom Gesetzgeber verwendeten allgemeinen Formulierungen so ungenau sind, dass sie gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen verstoßen würden.

B.15.2. Artikel 442^{quater} des Strafgesetzbuches verdeutlicht bezüglich des Wortes « Schwäche », dass es sich um eine Schwäche handeln muss, die die Urteilsfähigkeit einer Person ernsthaft stört. In den Vorarbeiten wurde angeführt, dass es nicht ratsam sei, den Zustand der Schwäche allzu strikt zu definieren.

« Es wird lediglich präzisiert, dass dieser Zustand von Schwäche sowohl körperlich als auch psychisch sein kann. Die Magistrate der Staatsanwaltschaft und die Magistrate der Richterschaft müssen nämlich über eine möglichst große Bewegungsfreiheit verfügen, um den Zustand von Schwäche einer Person einzuschätzen, ungeachtet dessen, ob diese Schwäche ständiger, zeitweiliger, vorübergehender oder bleibender Art ist. Die Magistrate werden immer noch die Hilfe von Sachverständigen (Mediziner, Psychiater, Psychologen) in Anspruch nehmen können, wenn sie darüber entscheiden müssen, ob das Opfer sich in einer schwachen Position befindet oder nicht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0080/007, S. 23).

Um festzustellen, ob die Schwäche so geartet ist, dass eine Straftat begangen wurde, ist es ebenfalls notwendig, dass die körperliche oder psychische Schwäche « die Urteilsfähigkeit des Betroffenen ernsthaft stört ».

Das Bestehen der « Schwäche » zu dem Zeitpunkt, zu dem der Täter verdächtigt wird, sie missbraucht zu haben, wird aufgrund objektiver Fakten *a posteriori* festgestellt werden müssen.

Schließlich kann die Bestimmung der zu schützenden Kategorien von Personen nicht getrennt von einerseits dem Erfordernis der besonderen Absicht auf Seiten des Täters und andererseits der Zielsetzung gesehen werden, die darin besteht, Personen vor Dritten zu schützen, die sie dazu bringen wollen, eine Handlung auszuführen, durch die ihre körperliche oder geistige Unversehrtheit oder ihr Vermögen ernsthaft beeinträchtigt werden.

Die Ermessensbefugnis, die zur Prüfung des Zustandes von « Schwäche » nunmehr dem Richter erteilt wird, entspricht angesichts der notwendigerweise allgemeinen Beschaffenheit der Unterstrafestellung, der unterschiedlichen Situationen, für die die Unterstrafestellung gilt, sowie der ständigen oder zeitweiligen Schwäche und der unterschiedlichen Verhaltensweisen, die damit bestraft werden, dem Legalitätsprinzip. Der Begriff ist ausreichend explizit, damit ein normal vorsichtiger und vorausschauender Rechtsunterworfener vernünftigerweise imstande ist, dessen Tragweite zu bestimmen.

B.15.3. In Bezug auf die Wörter « betrügerischer Missbrauch » hat der Staatsrat in einem Gutachten zu einem Gesetzesvorentwurf, dessen Inhalt demjenigen der angefochtenen Bestimmung glich, erklärt:

- « Wie die Vertreterin des Ministers präzisiert hat, muss derjenige, der den Missbrauch begangen hat, gewusst haben, dass das Opfer unwissend war oder sich in einer schwachen Position befand infolge seiner Minderjährigkeit oder einer besonderen Schutzbedürftigkeit, die durch eine der im Vorentwurf angeführten Positionen oder Zustände verursacht wird ».

- « Die Vertreterin des Ministers hat ebenfalls erklärt, dass derjenige, der den Missbrauch begangen hat, gewusst haben muss, dass das Verhalten, zu dem er das Opfer veranlasst hat, eine ernsthafte Beeinträchtigung seiner körperlichen Unversehrtheit, seiner körperlichen oder geistigen Gesundheit oder seines Vermögens beinhaltet ».

- « Die Vertreterin des Ministers hat bestätigt, dass der bloße Umstand, dass die verfolgte Person das Opfer gebeten hat, ein Verhalten anzunehmen, das eine ernsthafte Beeinträchtigung seiner körperlichen Unversehrtheit, seiner körperlichen oder geistigen Gesundheit oder seines Vermögens beinhaltet, nicht ausreicht, damit von einer strafbaren Handlung die Rede sein kann. Es muss ein Missbrauch vorliegen, das heißt betrügerische Machenschaften, Manipulation, die, wie die Vertreterin des Ministers ebenfalls präzisiert hat, das Opfer dazu gebracht haben, ein Verhalten anzunehmen, das es anders nicht aufgewiesen hätte » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-0493/002, SS. 11-12).

In den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung wurde angeführt:

« Einfacher Missbrauch wird nicht bestraft. Der Missbrauch muss betrügerisch sein. Dies beinhaltet, dass, damit eine Straftat feststeht, eine besondere Absicht notwendig ist.

Ferner muss der Missbrauch bewusst begangen werden und muss der Täter dabei Kenntnis vom Zustand der Schwäche des Opfers gehabt haben. Der - bloße - betrügerische Missbrauch würde nicht ausreichen, um nachzuweisen, dass der Urheber der Straftat Kenntnis vom Zustand der Schwäche haben muss » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0080/007, S. 23).

Folglich verlangt das Gesetz, dass der Täter wusste, dass sein Opfer sich in einem Zustand der Schwäche befand, dass seine Handlung einen Missbrauch dieses Zustandes darstellte, nämlich ein spezifisches Verhalten, bei dem absichtlich die verringerte Wachsamkeit seines Opfers ausgenutzt wurde, und dass das Verhalten, das er bei seinem Opfer herbeigeführt hat, dessen körperliche oder geistige Unversehrtheit oder dessen Vermögen ernsthaft beeinträchtigen konnte.

Erst wenn diese Elemente auf Seiten des Täters vorliegen, ist dieser strafbar.

Vorbehaltlich dieser Auslegung ist der Begriff « betrügerischer Missbrauch » nicht derart vage, dass er es nicht jedem ermöglichen würde, zu wissen, ob ein Verhalten zu dem Zeitpunkt,

zu dem es angenommen wird, die strafrechtliche Haftung des Betroffenen mit sich bringen kann. Der Umstand, dass der Richter noch über eine Ermessensbefugnis verfügen könnte unter bestimmten Umständen, die der Sache eigen sind, entzieht dem Gesetz nicht die ausreichende Genauigkeit, um dem Legalitätsprinzip in Strafsachen zu entsprechen.

B.15.4. In Bezug auf die Begriffe « körperliche oder geistige Unversehrtheit oder sein Vermögen » und dessen « ernsthafte Beeinträchtigung » präzisiert der Ministerrat, dass deren Auslegung keine Frage der Ideologie sein darf. Die Beurteilung, die durch einen unparteiischen und unabhängigen Richter vorgenommen werden muss, muss unter Berücksichtigung der spezifischen Elemente der bei ihm anhängig gemachten Sache erfolgen.

In den Vorarbeiten deutet nichts darauf, dass diesen Begriffen eine andere Bedeutung beizumessen ist als diejenige, die ihnen im gewöhnlichen Sprachgebrauch gegeben wird. Außerdem muss der Richter bei der Beurteilung der Straftat nicht nur die « ernsthafte Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit oder des Vermögens » berücksichtigen, sondern auch die Schwäche des Opfers und den betrügerischen Missbrauch durch den Täter.

B.15.5. In Bezug auf den Satzteil « wenn die in § 1 erwähnte Handlung oder Unterlassung einer Handlung aus einem Zustand physischer oder psychischer Unterwerfung durch Ausübung von schwerwiegendem oder wiederholtem Druck oder aus speziellen Techniken zur Beeinträchtigung der Urteilsfähigkeit hervorgeht » (Artikel 442^{quater} § 2 Nr. 1) wurde in den Vorarbeiten bemerkt, dass es sich hierbei um einen erschwerenden Umstand handelt:

« Die in Artikel 442^{quater} § 2 Nrn. 1 und 4 erwähnten erschwerenden Umstände [...] kommen insbesondere vor bei Missbräuchen, die durch sektiererische Bewegungen begangen werden und wobei Opfer in einen Zustand der physischen und psychischen Unterwerfung gebracht werden, so dass ihre Urteilsfähigkeit geschwächt wird, insbesondere durch Methoden wie Säuberungskuren, Diäten, Fastenkuren, Isolation, körperliche und psychische Schikanen, usw. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0080/007, S. 24).

Der vorerwähnte erschwerende Umstand ist aus dem Bericht des mit « der parlamentarischen Untersuchung im Hinblick auf die Gestaltung der Politik zur Bekämpfung der gesetzwidrigen Praktiken der Sekten und ihrer Gefahren für die Gesellschaft und für den Einzelnen, insbesondere für Minderjährige » beauftragten Ausschusses hervorgegangen. Ein Teil dieses Berichts ist den « Praktiken der Bewegungen, die durch den parlamentarischen Untersuchungsausschuss identifiziert wurden » gewidmet:

« Die Verhaltenstechniken beziehen sich auf die Beeinflussung der Beziehungen zwischen den Anhängern und ihrem Herkunftsumfeld, auf die Kommunikation zwischen dem Anhänger und der Außenwelt und auf die Regelung des Lebens innerhalb der Gruppe hinsichtlich der

Ernährung, des Schlafes, der Sexualität, der Arbeit und der Freizeitbeschäftigung. Durch emotionale Techniken wird eine empathische Beziehung zu dem Anhänger aufgebaut, die die Integration des Anhängers möglich und leichter machen soll. Kognitive Aspekte beziehen sich auf die Doktrin oder Heilsbotschaft, den Informationsfluss, die Art der Information, die Sprache, Symbole und die Moral. Schließlich werden oft Techniken angewandt, die zu Verhaltensweisen präpsychotischer oder halluzinierender Art führen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 313/8, SS. 143-144).

B.15.6. Bezüglich des Satzteils « wenn der in § 1 erwähnte Missbrauch eine Handlung der Beteiligung an der Haupt- oder Nebentätigkeit einer Vereinigung betrifft » (Artikel 442^{quater} § 2 Nr. 4) heißt es in den Vorarbeiten:

« Der erschwerende Umstand im Sinne von [Artikel 442^{quater}] § 2 Nr. 4 bezieht sich hauptsächlich auf den Missbrauch durch sektiererische Bewegungen. Um jedoch nicht allzu sehr durch im Gesellschaftsrecht oder im Vereinigungsrecht gehandhabte Qualifikationen eingeschränkt zu werden, haben die Autoren des Gesetzesvorschlags sich dafür entschieden, den allgemeinen Begriff ‘ Vereinigung ’ zu verwenden, so wie er auch in den Artikeln 322 bis 326 des Strafgesetzbuches verwendet wird, die zusammen Kapitel 1 (‘ Vereinigung zum Zweck eines Anschlags auf Personen oder Eigentum und kriminelle Organisation ’) von Titel VI bilden.

Die Autoren des Gesetzesvorschlags erachten es ebenfalls als wichtig, dass der Text sich auf jeden Täter oder Komplizen des betrügerischen Missbrauchs der schwachen Position einer Person bezieht, ohne dass es dabei von Bedeutung ist, welche Stellung der Betreffende in der Hierarchie der Organisation oder der Vereinigung einnimmt. Die Autoren sehen nämlich nicht ein, warum nur die Führer einer Organisation für eine Verfolgung in Frage kommen sollten.

Außerdem sei darauf hingewiesen, dass die durch die Autoren ins Auge gefasste Straftat sich nicht lediglich auf den bloßen Umstand bezieht, dass man einer Organisation angehört; diese Mitgliedschaft bildet jedoch einen erschwerenden Umstand für die Straftat im Sinne von § 1.

Wer selbst Opfer vom Missbrauch seiner schwachen Position ist, kann nämlich nicht Komplize bei einem anderen Missbrauch einer schwachen Position sein, weil der Betreffende *per definitionem* nicht über seine vollständige Urteils- und Denkfähigkeit verfügt.

Die Autoren haben gar nicht die Absicht, die in der Verfassung verankerte Religions- und Vereinigungsfreiheit zu verletzen. Sie sind jedoch der Auffassung, dass streng gegen den Missbrauch von Menschen in einer schwachen Position vorgegangen werden muss, insbesondere wenn die Manipulation dieser Menschen noch verstärkt wird durch den Druck einer Gruppe von Menschen, die sich zusammentun durch ein Ideal oder eine gemeinsame Vision der Spiritualität. Obwohl es den Autoren des Gesetzesvorschlags nicht zusteht, darüber zu urteilen, ob dieses Ideal oder diese gemeinsame Vision rationell sind oder nicht, scheint es doch wichtig zu sein, eine Grenze zu ziehen für die üblen Folgen, die das Anstreben oder das Praktizieren dieses Ideals oder dieser gemeinsamen Vision für Personen und Güter haben kann.

Außerdem ist im Rahmen der Anwendung dieses erschwerenden Umstands auch immer das zweite Element der Straftat erforderlich, nämlich der Umstand, dass der Täter oder der Komplize der Straftat die schwache Position des Opfers kannte » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0080/007, SS. 24-25).

Aus Artikel 442^{quater} § 2 Nr. 4 des Strafgesetzbuches und aus den Vorarbeiten dazu kann also abgeleitet werden, dass mit der angefochtenen Bestimmung der betrügerische Missbrauch durch den Täter bestraft werden soll, und wenn dieser Missbrauch Teil einer Handlung der Beteiligung an der Haupt- oder Nebentätigkeit einer Vereinigung ist, gilt der erschwerende Umstand. Daher ist hiermit das Verhalten des Täters gemeint und nicht das Verhalten des Opfers, und es wird hierdurch ein deutlicher Unterschied gemacht zu dem bloßen Umstand der Beteiligung an einer Tätigkeit einer Vereinigung oder einem Wechsel des Glaubens, was nicht strafbar ist.

B.15.7. Es kann nicht bemängelt werden, dass ein Text mit allgemeiner Tragweite keine präziseren Definitionen bestimmter Begriffe enthält. So wie es ihm obliegt, wenn er über die Ernsthaftigkeit des ihm vorgelegten Sachverhalts urteilen muss, wird der Richter die Bestandteile der Straftat nicht auf der Grundlage subjektiver Auffassungen, die die Anwendung der angefochtenen Bestimmung unvorhersehbar machen würden, beurteilen müssen, sondern indem er die objektiven Elemente einer jeden Straftat sowie die spezifischen Umstände einer jeden Sache berücksichtigt.

B.15.8. Der Begriff « sektiererische Praxen » in Artikel 43 des Gesetzes vom 26. November 2011 gehört nicht zum Anwendungsbereich des Legalitätsprinzips in Strafsachen, weil Artikel 43 im Gegensatz zu dem angefochtenen Artikel 36 keine Unterstrafestellung einführt. Es wird lediglich bestimmten Vereinigungen ein Klagerecht gewährt.

B.16. Die Klagegründe sind unbegründet.

In Bezug auf die Religionsfreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung

B.17. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5459 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 19 der Verfassung. In den Rechtssachen Nrn. 5460 und 5461 wird ebenfalls ein Verstoß gegen Artikel 9 (zweiter Klagegrund) und gegen Artikel 10 (dritter Klagegrund) der Europäischen Menschenrechtskonvention geltend gemacht.

Zunächst bemerken die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5459, dass das angefochtene Gesetz davon ausgehe, dass Personen, die Mitglied einer so genannten Sekte seien, sich in einer Lage der Unterwerfung befänden und dass die Sektenführer die Mitglieder missbrauchten. Die Behörden wollten daher als Gewissenspolizei auftreten und das Verhalten ihrer Bürger regulieren. Außerdem habe das angefochtene Gesetz eine abschreckende Wirkung

(« *chilling effect* »), weil die Opfer verschiedene Vereinigungen zu Unrecht verfolgt würden, während die Gründung von Sekten und die Mitgliedschaft in einer Sekte an sich nicht strafbar seien.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 5460 und 5461 führen an, dass das angefochtene Gesetz die Religionsfreiheit gefährde. Die angefochtenen Maßnahmen bezweckten in erster Linie den Schutz von Personen gegen Sekten. In Bezug auf diese Personen werde die Religionsfreiheit eingeschränkt auf eine Weise, die nicht den Einmischungsbedingungen im Sinne von Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention entspreche, so wie diese sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ergäben. Aufgrund des angefochtenen Artikels 36 könne eine Verfolgung nämlich durch Dritte eingeleitet werden, und nicht ausschließlich durch das Opfer, das sich hingegen gegen eine solche Verfolgung wehren könne. Außerdem betreffe Artikel 43 ausdrücklich « sektiererische Praxen », so dass ebenfalls ein Verstoß gegen die Religionsfreiheit vorliege.

Die angefochtenen Artikel stünden ebenfalls im Widerspruch zur Freiheit der Meinungsäußerung, weil sie eine abschreckende Wirkung oder eine Wirkung der Selbstzensur hätten, so dass sie die Freiheit, mit Dritten zu kommunizieren, einschränkten.

B.18. Artikel 19 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte ».

B.19.1. Durch die Einführung einer strafrechtlichen Sanktion für Täter, die wissentlich und absichtlich auf betrügerische Weise die körperliche oder psychische Schwäche einer Person missbrauchen, wobei sie die Urteilsfähigkeit dieser Person ernsthaft stören, um sie zu veranlassen, eine Handlung auszuführen oder eine Handlung zu unterlassen, wobei ihre körperliche oder geistige Unversehrtheit oder ihr Vermögen ernsthaft beeinträchtigt werden, kann der angefochtene Artikel 36 wegen der allgemeinen Beschaffenheit seiner Formulierung eine Einmischung in die Religionsfreiheit der Mitglieder der so genannten Sekten darstellen.

B.19.2. Folglich ist zu prüfen, ob diese Einmischung in einem ausreichend zugänglichen und genauen Gesetz festgelegt ist, notwendig ist in einer demokratischen Gesellschaft, einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf entspricht und im Verhältnis zu den Zielsetzungen des Gesetzgebers steht.

B.19.3. Wie aus B.15.1 bis B.15.8 hervorgeht, erfüllt das Gesetz die Erfordernisse der Zugänglichkeit und Genauigkeit.

B.19.4.1. Die Freiheit der Religion und der Kulte umfasst unter anderem die Freiheit, entweder alleine oder mit anderen seine Religion oder seine Überzeugung zum Ausdruck zu bringen. Die vorerwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen schützen jedoch nicht jede Handlung, die Ausdruck einer Religion oder einer Überzeugung ist, und gewährleisten nicht unter allen Umständen das Recht, sich gemäß den religiösen Vorschriften oder gemäß seiner Überzeugung zu verhalten (EuGHMR, 2. Oktober 2001, *Pichon und Sajous* gegen Frankreich; 29. Juni 2004, *Leyla Sahin* gegen Türkei, § 66; Große Kammer, 10. November 2005, *Leyla Sahin* gegen Türkei, § 105; 13. November 2008, *Mann Singh* gegen Frankreich).

B.19.4.2. Artikel 19 der Verfassung bestimmt ausdrücklich, dass er nicht einer Ahndung der bei der Ausübung der darin erwähnten Freiheiten begangenen Delikte im Wege steht. Auch die angeführten Vertragsbestimmungen erlauben Einschränkungen, insofern diese in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind, insbesondere für die öffentliche Ordnung oder den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

B.19.4.3. In einer demokratischen Gesellschaft ist es notwendig, die Werte und Grundsätze, die der Europäischen Menschenrechtskonvention zugrunde liegen, zu schützen.

Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hat in ihrem Urteil *Leyla Sahin* gegen Türkei vom 10. November 2005 wie folgt entschieden:

« 108. Pluralismus, Toleranz und geistige Offenheit kennzeichnen eine 'demokratische Gesellschaft'. Auch wenn in manchen Fällen die Interessen von Einzelnen denjenigen einer Gruppe untergeordnet werden müssen, lässt sich die Demokratie nicht auf die ständige Vorherrschaft der Meinung einer Mehrheit zurückführen, sondern erfordert ein Gleichgewicht, das sich in der Minderheit befindenden Einzelnen eine gerechte Behandlung gewährleistet und jeden Missbrauch einer Machtposition vermeidet (siehe, *mutatis mutandis*, *Young, James und Webster* gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 13. August 1981, Serie A, Nr. 44, S. 25, § 63, und *Chassagnou und andere* gegen Frankreich [GK], Nr. 25088/94, 28331/95 und 28443/95, § 112, EuGHMR 1999-III). Der Pluralismus und die Demokratie müssen sich ebenfalls auf den Dialog und einen Geist des Kompromisses stützen, die notwendigerweise seitens des Einzelnen verschiedene Zugeständnisse beinhalten, die im Hinblick auf die Sicherung und Förderung der Ideale einer demokratischen Gesellschaft gerechtfertigt sind (siehe, *mutatis mutandis*, *Parti communiste unifié de Turquie und andere*, vorerwähnt, SS. 21-22, § 45, und *Refah Partisi (Parti de la prospérité) und andere*, vorerwähnt, § 99). Auch wenn die 'Rechte und Freiheiten anderer' selbst zu denen gehören, die durch die Konvention und ihre Protokolle gewährleistet werden, muss angenommen werden, dass die Notwendigkeit, sie zu schützen, die Staaten dazu führen kann, andere Rechte und Freiheiten einzuschränken, die ebenfalls in der Konvention verankert sind; gerade dieses ständige Streben nach einem Gleichgewicht zwischen den

Grundrechten eines jeden bildet die Grundlage einer ‘demokratischen Gesellschaft’ (*Chassagnou und andere*, vorerwähnt, § 113) ».

B.19.4.4. Außer in sehr besonderen Fällen muss der Staat sich nicht zur Legitimität der Glaubensüberzeugungen oder zu der Weise, auf die sie zum Ausdruck gebracht werden, äußern (EuGHMR, Große Kammer, 26. Oktober 2000, *Hassan und Tchaouch* gegen Bulgarien, § 78; 15. Mai 2012, *Fernandez Martinez* gegen Spanien, § 80).

Eine Einmischung in das Recht auf Religionsfreiheit kann jedoch gerechtfertigt werden, wenn die Verhaltensentscheidungen, die Personen in Anwendung der religiösen Normen treffen können, nicht mit der Verfassung oder der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sind oder wenn sie den Gläubigen unter Zwang und gegen ihren Willen auferlegt werden (EuGHMR, 10. Juni 2010, *Jehovah's Witnesses of Moscow und andere* gegen Russland, § 119). Die Freiheit, seine religiösen Überzeugungen zum Ausdruck zu bringen, erlaubt es nämlich nicht, dass die Überzeugung oder der Beitritt durch unangemessenen Druck aufgezwungen werden (ebenda, § 139; 25. Mai 1993, *Kokkinakis* gegen Griechenland, § 48).

B.19.5. Aus den in B.7.1 ff. in Erinnerung gerufenen Erläuterungen zu den Gesetzesvorschlägen, die dem angefochtenen Artikel 36 zugrunde liegen, geht hervor, dass der Gesetzgeber den Schutz schwacher Personen bezweckte.

Wie in B.7.5 dargelegt wurde, ergibt sich aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz, dass zwei Zielsetzungen verfolgt wurden: die Einführung einer neuen autonomen Straftat « Missbrauch von Personen in einer schwachen Position » und eine strafrechtliche Antwort bieten für die Problematik der Misshandlung von schutzbedürftigen Personen im Allgemeinen. (*Parl. Dok.*, Senat, 2010-2011, Nr. 5-1095/3).

B.19.6. Solche Ziele sind legitim und gehören zu den Einschränkungsgründen, die in Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention aufgezählt sind, nämlich der Schutz der öffentlichen Ordnung sowie der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

B.19.7. Der Gerichtshof muss ferner prüfen, ob die Bedingungen der Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft und der Verhältnismäßigkeit zu den damit angestrebten rechtmäßigen Zielsetzungen erfüllt sind.

B.19.8.1.1. Aus den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Artikel 36 geht hervor, dass die Bestrafung des Missbrauchs von schwachen Personen auf der Notwendigkeit beruht, « im strafrechtlichen Instrumentarium über eine autonome Straftat zu verfügen, um besser auf die

faktische Situation eingehen zu können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0080/007, S. 62):

« Es ist festzustellen, dass die in unserem Strafgesetzbuch enthaltenen Unterstrafestellungen unzureichend sind und dass sie verschärft werden müssen. Die bestehenden Rechtsvorschriften bieten nämlich nicht die Möglichkeit, Verstöße gegen die psychische Unversehrtheit der menschlichen Person zu bestrafen.

[Es] erscheint sachdienlich, unsere Gesetzgebung durch neue Bestimmungen in unserem Strafgesetzbuch zu ergänzen, die dazu dienen, den Missbrauch von Personen in einer schwachen Position unter Strafe zu stellen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-0493/001, SS. 3-4).

B.19.8.1.2. Die Tatsache, dass ins Strafgesetzbuch bereits Bestimmungen aufgenommen worden sind, die es ermöglichen würden, die durch den Gesetzgeber ins Auge gefassten Missbräuche gegebenenfalls zu bestrafen, wie unter anderem Artikel 417*bis* bis Artikel 417*quinqüies* (unmenschliche und erniedrigende Behandlung), Artikel 496 ff. (Betrug), Artikel 470 (Erpressung) und Artikel 433*quinqüies* (Menschenhandel), hat nicht zur Folge, dass der Gesetzgeber nicht tätig werden dürfte. Man kann es ihm nicht verübeln, wenn er sich für eine spezifische Unterstrafestellung im Fall von Missbrauch von schwachen Personen entschieden hat. Der Gesetzgeber möchte nämlich die schwachen Personen schützen, damit ihren Rechten und Freiheiten nicht geschadet wird durch andere, die wissentlich und willentlich durch einen betrügerisch Missbrauch gegen ihre Rechte und Freiheiten verstoßen.

B.19.8.1.3. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden konnte der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, dass die spezifische Unterstrafestellung des Missbrauchs von schwachen Personen notwendig ist aus Gründen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer.

B.19.8.2. Die Gewährung eines Klagerechts durch Artikel 43 des Gesetzes vom 26. November 2011 für gemeinnützige Einrichtungen und Vereinigungen kann nicht gegen die Freiheit der Kulte verstoßen, weil diese Bestimmung auf keinerlei Weise eine Verbindung dazu herstellt, ob man einer religiösen Vereinigung angehört oder nicht.

Wie in B.11.2 dargelegt wurde, wird der Begriff « sektiererische Praxen » nur verwendet, um die Vereinigungen zu bezeichnen, die ein Klagerecht haben können, doch wird dadurch nicht die Freiheit der Kulte verletzt.

B.19.9. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob die Einführung einer Sanktion strafrechtlicher Art zur Gewährleistung der Einhaltung des gesetzlich festgelegten Verbots des betrügerischen Missbrauchs keine Folgen hat, die nicht im Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.

B.19.10.1. Durch Artikel 442^{quater} des Strafgesetzbuches wird die Straftat mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von hundert bis zu tausend Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft. Wenn der Missbrauch mit einem erschwerenden Umstand im Sinne von Artikel 442^{quater} § 2 des Strafgesetzbuches einhergeht, sind eine Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu vier Jahren und eine Geldbuße von zweihundert bis zu zweitausend Euro oder nur eine dieser Strafen möglich.

Das Gericht kann dem Verurteilten auch bestimmte bürgerliche und politische Rechte ganz oder teilweise aberkennen, so wie sie in Artikel 31 Absatz 1 des Strafgesetzbuches aufgelistet sind (Artikel 442^{quater} § 4 des Strafgesetzbuches).

Der Richter kann auch anordnen, dass das Urteil oder eine Zusammenfassung des Urteils auf Kosten des Verurteilten veröffentlicht wird (Artikel 442^{quater} § 5 des Strafgesetzbuches). Die Identität des Opfers darf nicht darin angegeben werden.

Neben diesen Strafen kann die Staatsanwaltschaft auch die Einziehung der Vermögensvorteile gemäß Artikel 42 Nr. 3 des Strafgesetzbuches fordern. Außerdem kann sie auch die erweiterte Einziehung gemäß Artikel 43^{quater} des Strafgesetzbuches fordern.

Versuche zur Ausführung der Straftat werden nicht unter Strafe gestellt.

B.19.10.2. Gemäß den Vorarbeiten hat man sich für ein möglichst breites Strafmaß entschieden, um den Magistraten einen möglichst großen Handlungsspielraum zu bieten:

« Dass die Geldbußen so hoch sind, hat damit zu tun, dass die sektiererischen Bewegungen und ihre Gurus mit ihren so genannten besonderen Kräften oft über ein großes Vermögen verfügen, das im Übrigen noch wächst, je mehr sie ihre Opfer ausbeuten. Außerdem verfügen sie oft über internationale Verbindungen, durch die sie schnell wieder zurückgewinnen können, was sie möglicherweise verloren hätten.

Indem sie somit zu schweren Geldbußen verurteilt werden, verringert sich vielleicht die Gefahr von Rückfällen.

[...]

[Durch die] Veröffentlichung [des Urteils] sollen möglichst viele Menschen davon in Kenntnis gesetzt werden, dass die Gerichtsbehörden des Landes die Praktiken gewisser Vereinigungen oder Individuen verfolgen und verurteilen. [...]

Die Richter müssen nämlich den Personen, die sich als unwürdige Bürger verhalten haben, die Möglichkeit entziehen können, den Vorteil bestimmter politischer Maßnahmen zu genießen

oder bestimmte öffentliche Ämter zu bekleiden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0080/007, SS. 25-26).

B.19.10.3. Wenn der Gesetzgeber der Auffassung ist, dass bestimmte Verhaltensweisen bestraft werden müssen, gehört es zu seiner Ermessensbefugnis, darüber zu entscheiden, ob es opportun ist, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen, und deren Höhe zu bestimmen.

Die Feststellung der Ernsthaftigkeit einer Straftat und der Schwere, mit der diese Straftat geahndet werden kann, gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers. Der Gerichtshof würde sich auf den dem Gesetzgeber vorbehaltenen Sachbereich begeben, wenn er bei der Frage nach der Rechtfertigung der Verhältnismäßigkeit der eingeführten strafrechtlichen Sanktionen selbst auf der Grundlage eines Werturteils über die tadelnswerte Beschaffenheit der betreffenden Taten eine Abwägung vornehmen würde. Was das Strafmaß und dessen zivilrechtliche Folgen betrifft, muss die Beurteilung durch den Gerichtshof auf die Fälle begrenzt bleiben, in denen die Entscheidung des Gesetzgebers derart inkohärent ist, dass sie zu einem offensichtlich unvernünftigen Behandlungsunterschied zwischen vergleichbaren Straftaten führt oder angesichts der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen unverhältnismäßige Folgen hat.

B.19.10.4. Da der Schutz der Schwächeren in einer demokratischen Gesellschaft ein rechtmäßiges Ziel darstellt und eine wesentliche Bedingung ist, damit die Grundrechte eines jeden geschützt werden, konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass der Missbrauch von Schwächeren das Funktionieren der Gesellschaft und die Ausübung von Grundrechten gefährden konnte und folglich strafrechtlich geahndet werden musste.

Diese Maßnahme ist nicht unverhältnismäßig zu den angestrebten Zielen. Der Gesetzgeber hat sich für vergleichbare strafrechtliche Sanktionen wie bei anderen Straftaten gegen eine schwache Person entschieden. Der Umstand, dass die Strafe höher sein kann, wenn einer der erschwerenden Umstände vorliegt, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

Außerdem kann die einfache Mitgliedschaft in einer religiösen Minderheit nicht einer Schwäche gleichgestellt werden und wird die Straftat nur begangen, wenn der Missbrauch zur Folge hat, dass die körperliche oder geistige Unversehrtheit des Opfers oder dessen Vermögen ernsthaft beeinträchtigt werden. Das Begehen einer solchen Straftat wird schließlich nicht bestraft durch die Auflösung der religiösen Gemeinschaft, in der diese Straftat gegebenenfalls begangen wurde (vgl. EuGHMR, 10. Juni 2010, *Jehovah's Witnesses of Moscow und andere* gegen Russland, §§ 141 und 159).

B.20. Die Klagegründe bezüglich des Verstoßes gegen die Religionsfreiheit sind unbegründet.

B.21.1. Als dritter Klagegrund führen die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 5460 und 5461 ebenfalls einen Verstoß gegen die Freiheit der Meinungsäußerung an, weil die angefochtenen Artikel einen « *chilling effect* » hätten.

B.21.2. Wie in B.19.4.1 angemerkt wurde, beinhaltet die Religionsfreiheit unter anderem die Freiheit, entweder alleine oder mit anderen seine Religion oder Überzeugung zum Ausdruck zu bringen. Da die durch die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 5460 und 5461 im dritten Klagegrund vorgebrachten Beschwerdegründe sich nicht von denjenigen unterscheiden, die in dem Klagegrund angeführt sind, der aus dem Verstoß gegen die Religionsfreiheit abgeleitet ist und auf den die klagenden Parteien im Übrigen verweisen, ist der Klagegrund unbegründet aus den in B.19.1 bis B.19.10.4 dargelegten Gründen.

B.22. Der Klagegrund bezüglich des Verstoßes gegen die Freiheit der Meinungsäußerung ist unbegründet.

In Bezug auf das Recht auf Achtung des Privatlebens

B.23. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5459 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 22 der Verfassung. In den Rechtssachen Nrn. 5460 und 5461 sind die Klagegründe abgeleitet aus einem Verstoß gegen diese Verfassungsbestimmung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (siebter Klagegrund).

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5459 führen an, dass Artikel 22 der Verfassung den zuständigen Gesetzgeber ausdrücklich beauftrage, positive Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz des Rechts auf Achtung des Privatlebens zu gewährleisten. In dem angefochtenen Gesetz sei dieser Auftrag jedoch überhaupt nicht berücksichtigt worden, obwohl der Gesetzgeber verpflichtet sei, die Möglichkeit der Bürger, einen Teil ihres Vermögens zu verschenken, zu schützen. Das angefochtene Gesetz erlege dem Recht, einen Teil des Vermögens zu verschenken, hingegen eine behördliche Einmischung auf, die nicht anhand fester Kriterien geprüft werden könne, so dass der Bürger nicht feststellen könne, wann und unter welchen Umständen sein Recht auf Selbstbestimmung eingeschränkt werde.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 5460 und 5461 führen an, dass der angefochtene Artikel 36 einen ernsthaften Verstoß gegen verschiedene Aspekte des Privatlebens darstelle, da er direkt und indirekt das Recht eines jeden beeinträchtige, über sein Einkommen und sein Vermögen zu verfügen, sich auf eine gewisse Weise zu pflegen und

Lebensentscheidungen zu treffen, selbst wenn diese Entscheidungen nicht nach dem Geschmack eines jeden seien.

B.24.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.24.2. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist ».

B.25.1. Das wesentliche Ziel des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens - so wie es durch die vorerwähnten Bestimmungen gewährleistet wird - besteht darin, die Menschen vor Eingriffen in ihr Privat- und Familienleben zu schützen. In dem Vorschlag, der der Annahme von Artikel 22 der Verfassung voraufging, wurde « der Schutz der Person, die Anerkennung ihrer Identität, die Bedeutung ihrer Entfaltung sowie derjenigen seiner Familie » hervorgehoben, sowie die Notwendigkeit, das Privat- und Familienleben vor « den Gefahren einer Einmischung, unter anderem als Folge der ständigen Entwicklung der Informationstechniken, wenn Maßnahmen zur Ermittlung, Untersuchung und Kontrolle durch die Behörden und durch private Einrichtungen bei der Ausführung ihrer Funktionen oder Tätigkeiten durchgeführt werden » zu schützen (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 100-4/2°, S. 3).

B.25.2. Die durch Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Rechte sind nicht absolut. Obwohl Artikel 22 der Verfassung jedem ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben anerkennt, wird in dieser Bestimmung unverzüglich hinzugefügt: « außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind ».

Die vorerwähnten Bestimmungen erfordern es, dass jeder Eingriff der Behörden in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch eine ausreichend präzise Gesetzesbestimmung vorgeschrieben wird, dass sie einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf entspricht und dass sie im Verhältnis zur rechtmäßigen Zielsetzung steht.

B.25.3.1. In Bezug auf die Genauigkeit des Gesetzes wurde in B.15.1 bis B.15.5 festgestellt, dass die darin verwendeten Wörter deutlich genug seien, damit jeder zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Verhalten angenommen werde, wissen kann, ob dieses Verhalten in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt und folglich strafrechtlich geahndet werden kann.

B.25.3.2. Aus B.19.4.1 bis B.19.6 geht hervor, dass der angefochtene Artikel 36 einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf entspricht.

B.25.3.3. Schließlich unterscheidet sich der Beschwerdegrund hinsichtlich der möglichen Folgen des angefochtenen Artikels 36 für das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens der Personen, die ihre Entscheidungs- und Handlungsfreiheit eingeschränkt sähen, nicht von derjenigen im Zusammenhang mit der Achtung der Freiheit der Kulte, so dass nicht anders darauf zu antworten ist. Aus B.19.8.1.1 bis B.19.8.1.3 geht hervor, dass der angefochtene Artikel 36 im Verhältnis zum angestrebten Ziel steht.

B.26. Der Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf die Vereinigungsfreiheit

B.27. Der fünfte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 5460 und 5461 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 27 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 11 und 53 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Nach Darlegung der klagenden Parteien beeinträchtigt der angefochtene Artikel 36 des Gesetzes vom 26. November 2011 direkt die Vereinigungsfreiheit, da die Teilnahme an den Tätigkeiten einer Vereinigung einen Missbrauch darstellen könne.

B.28.1. Artikel 27 der Verfassung bestimmt:

«Die Belgier haben das Recht, Vereinigungen zu bilden; dieses Recht darf keiner präventiven Maßnahme unterworfen werden».

B.28.2. Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verbrechensverhütung, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte für Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Beschränkungen unterworfen wird ».

B.28.3. Artikel 53 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Keine Bestimmung dieser Konvention darf als Beschränkung oder Minderung eines der Menschenrechte und grundsätzlichen Freiheiten ausgelegt werden, die in den Gesetzen eines hohen Vertragschließenden Teils oder einer anderen Vereinbarung, an der er beteiligt ist, festgelegt sind ».

B.29.1.1. Durch die angefochtenen Artikel wird einerseits eine neue spezifische Unterstrafestellung für den Missbrauch schwacher Personen und andererseits ein Klagerecht für bestimmte Vereinigungen, um vor Gericht aufzutreten, eingeführt. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, haben die angefochtenen Bestimmungen also weder zum Ziel, noch zur Folge, die Vereinigungsfreiheit von Personen zu regeln.

B.29.1.2. Was die spezifische Unterstrafestellung betrifft, ist die Beteiligung an den Tätigkeiten einer Vereinigung an sich nicht strafbar. Dies wird in den Vorarbeiten ausdrücklich bestätigt:

« Die Autoren haben gar nicht die Absicht, die in der Verfassung verankerte Religions- und Vereinigungsfreiheit zu verletzen. Sie sind jedoch der Auffassung, dass streng gegen den Missbrauch von Menschen in einer schwachen Position vorgegangen werden muss, insbesondere wenn die Manipulation dieser Menschen noch verstärkt wird durch den Druck einer Gruppe von Menschen, die sich zusammentun durch ein Ideal oder eine gemeinsame Vision der Spiritualität » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0080/007, SS. 24-25).

Außerdem ist die in Artikel 442^{quater} § 1 des Strafgesetzbuches enthaltene Unterstrafestellung nicht abhängig von irgendeiner Mitgliedschaft in einer Vereinigung und hängt daher nicht mit der Vereinigungsfreiheit zusammen. Dies wird ebenfalls ausdrücklich bestätigt in den Vorarbeiten:

« Der Text betrifft nicht die sektiererischen Organisationen im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern dient dazu, die Entgleisungen im Zusammenhang mit bestimmten sektiererischen Praktiken zu bestrafen, ungeachtet dessen, ob diese von einer Gruppe ausgehen oder das Werk einer bestimmten Person sind (beispielsweise die Praktiken einer Person, die sich als Psychotherapeut ausgibt) » (ebenda, SS. 60-61).

Der erschwerende Umstand im Sinne von Artikel 442^{quater} § 2 Nr. 4 des Strafgesetzbuches kann zwar als eine Einmischung in die Vereinigungsfreiheit betrachtet werden, doch diese Einmischung ist in jedem Fall vernünftigerweise gerechtfertigt aus den in B.11.3 dargelegten Gründen.

B.29.1.3. In Bezug auf das Klagerecht von bestimmten Vereinigungen ist ersichtlich, dass der angefochtene Artikel 43 kein Klagerecht verleiht, um so genannte Sekten auf Bitte von ehemaligen Mitgliedern zu verfolgen. Eine Klage kann nur mit dem Einverständnis des Opfers eingereicht werden, was bedeutet, dass das Opfer eine Person sein muss, die sich in einem Zustand von Schwäche befindet, der seine Urteilsfähigkeit ernsthaft stört, und die der Auffassung ist, Gegenstand eines betrügerischen Missbrauchs durch eine andere Person gewesen zu sein. Der bloße Umstand, dass ein ehemaliges Mitglied einer so genannten Sekte unzufrieden ist, reicht nicht aus, um einer bestimmten Vereinigung ein Klagerecht zu gewähren.

B.29.2. Der Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf die Freiheit der Person

B.30. Der sechste Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 5460 und 5461 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 1 der Verfassung. Nach Darlegung der klagenden Parteien stelle Artikel 36 des angefochtenen Gesetzes einen ernsthaften Verstoß gegen die Freiheit der Person dar. Einerseits könnten die Handlungen bestimmter Personen, bei denen selbst gegen ihren Willen davon ausgegangen werde, dass sie sich in einer schwachen Position befänden, die Dritte missbraucht hätten, in Frage gestellt werden. Um ihre Handlungen fortführen zu können, müssten sie dann ein Verfahren einleiten. In Wirklichkeit werde der Grundsatz der Freiheit an sich in Frage gestellt, da bestimmte Personen als unfähig angesehen würden, dieses Recht auszuüben. Andererseits eröffne das angefochtene Gesetz auch die Möglichkeit für bestimmte Personen, nicht für die Folgen ihrer frei getroffenen Entscheidungen aufkommen zu müssen. Durch die eingeführte Wirkung der Selbstzensur und durch die im angefochtenen Gesetz vorgesehenen Strafen schränke das Gesetz die Vielfalt der Wahlentscheidungen erheblich ein, insbesondere auf religiöser und spiritueller Ebene, was die tatsächliche Ausübung der individuellen Freiheit sehr anfällig mache.

B.31. Artikel 12 Absatz 1 der Verfassung gewährleistet die Freiheit der Person. Diese Freiheit ist jedoch nicht absolut.

Sie schließt nicht aus, dass der Gesetzgeber handeln kann, um bestimmte Personen in einem Zustand der Schwäche gegen die betrügerischen Praktiken, denen ihr Zustand sie aussetzt, zu schützen. Sie verhindert ebenfalls nicht, dass der Gesetzgeber die Täter solcher betrügerischer Verhaltensweisen unter Strafe stellt.

Im Übrigen schränkt die angefochtene Bestimmung die individuelle Freiheit der Opfer eines Missbrauchs von Schwäche nicht ein, sondern beschränkt sich darauf, ein solches Verhalten auf Seiten des Täters unter Strafe zu stellen.

B.32. Der Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf das Eigentumsrecht

B.33. Der achte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 5460 und 5461 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass Artikel 36 des Gesetzes vom 26. November 2011 bestimmte Verhaltensweisen unter Strafe stelle, insbesondere die Fälle von Beeinträchtigung des Vermögens. Im Strafrecht bestünden jedoch bereits verschiedene Bestimmungen, die dazu dienten, Einkünfte aus ungesetzlichen Tätigkeiten beschlagnahmen zu können, so dass eine solche Einmischung nicht notwendig sei. Der belgische Staat könne sich im vorliegenden Fall nicht auf das Allgemeininteresse berufen, weil das angefochtene Gesetz das individuelle Interesse eines jeden, der sich benachteiligt führe, schützen solle. Auch hier liege ein Verstoß gegen das Eigentumsrecht des Begünstigten der Mittel vor, da ihm Mittel entzogen würden, die ihm zukämen und die ihm trotz des Einverständnisses der Person, die sie ihm gewährt habe, entnommen werden könnten.

B.34.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung».

B.34.2. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.34.3. Da die klagenden Parteien keine Verbindung ihrer Lage mit der Anwendung des Rechtes der Union nachweisen, ist der Klagegrund unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union abgeleitet ist.

Wenn eine Bestimmung des internationalen Rechts, wie Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, eine Tragweite hat, die analog ist zu derjenigen von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung festgelegt sind, so dass der Gerichtshof sie bei seiner Prüfung der angefochtenen Bestimmungen berücksichtigt.

B.35.1. Der Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 5460 und 5461 geht davon aus, dass in dem Fall, dass die Straftat von Artikel 442^{quater} des Strafgesetzbuches begangen werde, so dass die schwache Person in ihrem Vermögen beeinträchtigt werde, eine Sondereinziehung durch den Richter angeordnet werden könne. Artikel 42 Nr. 3 des Strafgesetzbuches bestimme nämlich, dass eine Sondereinziehung auf die Vermögensvorteile, die unmittelbar aus der Straftat gezogen würden, auf die Güter und Werte, die an ihre Stelle getreten seien, und auf die Einkünfte aus diesen investierten Vorteilen angewandt werden könne.

B.35.2. Die angefochtene Bestimmung dient gerade dazu, das Eigentumsrecht der in dieser Bestimmung erwähnten Personen, die sich in einem bestimmten Zustand der Schwäche befinden, zu schützen. Insofern diese Bestimmung in Verbindung mit Artikel 42 Nr. 3 des Strafgesetzbuches zu einer Einziehung der Vermögensvorteile führen kann, die aus der Straftat gezogen wurden durch die Personen, die auf betrügerisch Weise diese Schwäche missbraucht haben, um jemanden dazu zu bringen, eine Handlung auszuführen, durch die sein Vermögen ernsthaft beeinträchtigt wird, oder der Vermögensvorteile, die durch andere Begünstigte aus der Straftat gezogen wurden, ist festzuhalten, dass ihr Eigentumsrecht nicht verletzt wird. Die Vermögensvorteile, die sich aus einer Straftat ergeben, wurden nämlich nicht auf rechtmäßige Weise erworben.

B.36. Der Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den Grundsatz der Subsidiarität des Strafrechts

B.37. Der letzte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 5460 und 5461 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Subsidiarität des Strafrechts, so wie er sich aus Artikel 12 der Verfassung ergeben würde, in Verbindung mit den Artikeln 7, 8, 9, 11 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 9 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit den Artikeln 6 und 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, indem das angefochtene Gesetz durch die damit eingeführte strafrechtliche Ahndung und durch die darin vorgesehene Gefängnisstrafe, ohne vorherige Untersuchung einer nicht strafrechtlichen alternativen Maßnahme und ohne angemessene Rechtfertigung, durch ihre Beschaffenheit und *per definitionem* den Grundsatz der Subsidiarität des Strafrechts und die Freiheit der Person beeinträchtigt.

B.38.1. Artikel 9 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

«(1) Jedermann hat ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. Niemand darf seine Freiheit entzogen werden, es sei denn aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens.

(2) Jeder Festgenommene ist bei seiner Festnahme über die Gründe der Festnahme zu unterrichten und die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen sind ihm unverzüglich mitzuteilen.

(3) Jeder, der unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt werden und hat Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Haft. Es darf nicht die allgemeine Regel sein, dass Personen, die eine gerichtliche Aburteilung erwarten, in Haft gehalten werden, doch kann die Freilassung davon abhängig gemacht werden, dass für das Erscheinen zur Hauptverhandlung oder zu jeder anderen Verfahrenshandlung und gegebenenfalls zur Vollstreckung des Urteils Sicherheit geleistet wird.

(4) Jeder, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen ist, hat das Recht, ein Verfahren vor einem Gericht zu beantragen, damit dieses unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheiden und seine Entlassung anordnen kann, falls die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.

(5) Jeder, der unrechtmäßig festgenommen oder in Haft gehalten worden ist, hat einen Anspruch auf Entschädigung ».

B.38.2. Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« (1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden.

(2) Dieser Artikel schließt die Verurteilung oder Bestrafung einer Person wegen einer Handlung oder Unterlassung nicht aus, die im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war ».

B.38.3. Wie in B.34.3 dargelegt wurde, weisen die klagenden Parteien keine Verbindung ihrer Situation mit der Umsetzung des Rechtes der Europäischen Union nach, so dass der Klagegrund nicht zulässig ist, insofern er aus einem Verstoß gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union abgeleitet ist.

B.39. Insofern in dem Klagegrund auf den « Grundsatz der Subsidiarität des Strafrechts » verwiesen wird und er aus einem Verstoß durch das angefochtene Gesetz gegen die individuelle Freiheit, so wie diese in den im Klagegrund erwähnten Bestimmungen verankert ist, abgeleitet ist, beinhaltet er, dass die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit der Einführung einer Sanktion strafrechtlicher Art durch den Gesetzgeber untersucht werden.

Dieser Beschwerdegrund wurde bereits beantwortet anlässlich der Prüfung des Klagegrunds, der aus einem Verstoß gegen Artikel 19 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet ist. Die Berücksichtigung anderer Vertragsbestimmungen führt nicht zu einer anderen Antwort.

B.40. Aus den in B.19 dargelegten Gründen ist der Klagegrund unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen unter dem in B.15.3 erwähnten Auslegungsvorbehalt zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. November 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt